

Bericht über die im schriftlichen Verfahren beschlossenen Beratungsgegenstände aus der geplanten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. März 2021

Entsprechend den Hinweisen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht haben Bürgermeister Rudolf Fluck und die zwei Bürgermeister-Stellvertreter Wolfgang Eich und Peter Kaiser einvernehmlich Folgendes festgelegt:

Die geplante Gemeinderatssitzung am 18.03.2021 wird aufgrund einer Vorsichtsmaßnahme nicht abgehalten. Entsprechend den Empfehlungen des Ministeriums wurde eine der vorrangigen Möglichkeiten gewählt. Dies in der Form, dass die Beratungsgegenstände im schriftlichen Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlossen werden können.

Durch eine elektronische Abfrage bei allen Mitgliedern unseres Gemeinderates wurden vier Anträge – entsprechend den Beschlussanträgen der Gemeinderatssitzung - gestellt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist bei diesem Verfahren ein hierbei gestellter Antrag nur dann angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Mehrheitsbeschlüsse sind nicht möglich.

Klimaschutzpakt

Engagement für den Klimaschutz

Den Gemeinden, Städten und Landkreisen kommt beim Klimaschutz eine Schlüsselrolle zu. Daher haben die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände Ende 2015 den „Klimaschutzpakt Baden-Württemberg“ geschlossen.

Im Klimaschutzpakt bekennen sich die Gemeinden zur Vorbildfunktion beim Klimaschutz und zu den Zielen des Klimaschutzgesetzes. Mit dem Klimaschutzpakt setzen das Land und die kommunalen Landesverbände den gesetzlichen Auftrag des Klimaschutzes Baden-Württemberg um, wonach das Land die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Vorbildfunktion unterstützt. Mit der aktuellen Fortschreibung des Klimaschutzpaktes für die Jahre 2020 und 2021 haben die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände neue Fördermöglichkeiten vereinbart und die Mittel gegenüber den Vorjahren deutlich aufgestockt.

Die Gemeinden und Städte können den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen. Bislang sind 321 Kommunen dem Klimaschutzpakt beigetreten. Die Kommunen machen damit deutlich, dass sie beim Klimaschutz aktiv sind und dass sie diese Aktivitäten auch weiterführen möchten. Kommunen, die dem Klimaschutzpakt beitreten möchten, müssen hierzu eine Erklärung beim Umweltministerium einreichen und diese Erklärung durch den Gemeinderat beschließen lassen. Kommunen, die diesem Pakt beitreten, haben auch die Möglichkeit, höhere Förderquoten für Förderprogramme im Bereich des Klimaschutzes zu erhalten.

Der Gemeinderat hat im schriftlichen Verfahren den Antrag ohne Widerspruch angenommen und einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde zum Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg beitrifft und hierzu eine Erklärung beim Umweltministerium abgibt.

Kinderhausgebühren im Lockdown

Durch den angeordneten zweiten Lockdown konnte im Kinderhaus nur eine Notbetreuung angeboten werden. Kinder, bei denen eine Betreuung in der Familie oder im Privatbereich möglich war, durften die Einrichtung nicht besuchen. Seit dem 22. Februar findet nun wieder der Regelbetrieb statt.

Ein Anteil der Erzieherinnen konnte für zwei Wochen in Kurzarbeit geschickt werden. Trotzdem sind auch während der Schließung bzw. Notbetreuung für die Gemeinde Personalkosten angefallen. Das Land hat zwischenzeitlich beschlossen, dass den Kommunen 80 % des Gebührenauffalls erstattet werden soll. Die genauen Formalitäten hierzu und ob dies gemeindescharf oder als Durchschnittswert vorgenommen wird, ist allerdings noch nicht bekannt.

Da eine taggenaue Abrechnung nicht zweckmäßig ist, hat die Verwaltung vorgeschlagen, die in der Satzung festgelegte Regelung bei Zu- und Wegzügen innerhalb eines Monats entsprechend anzuwenden. Danach wird bei Zugängen in der 1. Monatshälfte der gesamte Beitrag fällig, bei Zugängen in der 2. Monatshälfte wird der halbe Monatsbeitrag erhoben. Entsprechend wird bei Wegzügen in der 1. Monatshälfte nur der halbe Beitrag eingezogen und bei einem Wegzug in der 2. Monatshälfte der volle Beitrag. Auf den Lockdown bezogen würde dies bedeuten, dass auf die Monatsbeiträge im Januar verzichtet wird und für den Februar der halbe Beitrag zu bezahlen ist. Sofern die Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, ist der Beitrag analog der oben dargestellten Verfahrensweise zu berechnen.

Diese Regelung hat die Verwaltung vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat zunächst praktiziert und die Beiträge entsprechend veranlagt bzw. abgebucht. Andere Gemeinden haben teilweise die vollen Beiträge zunächst eingezogen und erstatten einen Teil der Beiträge nach Abschluss der Schließungen an die Betroffenen zurück.

Zwei Gemeinderäte haben dem Vorschlag der Verwaltung, die für Zu- und Wegzüge geltende Regelung der Satzung auch für den Zeitraum des Lockdowns im Januar und Februar 2021 angewandt werden soll, widersprochen. Daher gilt dieser Beschluss als nicht gefasst und wird in der nächsten Sitzung erneut behandelt.

Bauantrag: Erweiterung der Dachgaube auf der Westseite und Anbau eines Balkons im DG Südseite, Herdstraße 31, Flst. Nr. 31

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Gemeinderat hat im schriftlichen Verfahren an Antrag ohne Widerspruch angenommen und einstimmig beschlossen, dass das Einvernehmen zum Bauvorhaben Erweiterung der Dachgaube auf der Westseite und Anbau eines Balkons im DG Südseite, Herdstraße 31, Flst. Nr. 31 erteilt wird.

Bauantrag: Neubau einer Garage, Eintrachtstraße 14, Flst. Nr. 1075/11

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Kosten für die erforderliche Bordsteinabsenkung in der Fichtenstraße sind vom Bauherrn vollständig zu übernehmen.

Der Gemeinderat hat im schriftlichen Verfahren an Antrag ohne Widerspruch angenommen und einstimmig beschlossen, dass das Einvernehmen zum Bauvorhaben Neubau einer Garage, Eintrachtstraße 14, Flst. Nr. 1075/11 erteilt wird.